



Az.: 2021-01-D-69-de-4

Orig.: FR

Geschäftsordnung des Gemischten pädagogischen Ausschusses

Durch den Obersten Rat auf seiner online Sitzung vom 13. bis 15. April 2021 genehmigt

Das Dokument 2021-01-D-69 hebt Dokument 2016-09-D-8-de-6, genehmigt durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 in Brüssel, auf und ersetzt dieses.

Sofortiges Inkrafttreten.

Geändert durch:

Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 4-6 April 2017¹ – Das Dokument 2016-09-D-8-de-4 annulliert die bisherige Geschäftsordnung des Gemischten pädagogischen Ausschusses mit der Referenz 2016-09-D-8-de-3 und tritt an deren Stelle (Änderung der Artikel 6, 7, 9, 10 und 14)

Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 5-7 Dezember 2017² – Das Dokument 2016-09-D-8-de-5 annulliert die bisherige Geschäftsordnung des Gemischten pädagogischen Ausschusses mit der Referenz 2016-09-D-8-de-4 und tritt an deren Stelle (Änderung der Artikel 2 und 7)

Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 17-19 April 2018³ – Das Dokument 2016-09-D-8-de-6 annulliert die bisherige Geschäftsordnung des Gemischten pädagogischen Ausschusses mit der Referenz 2016-09-D-8-de-5 (Änderung der Artikel 2)

¹ 2017-04-D-2-de-3 Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 4-6/04/2017

² 2017-12-D-17-de-3 Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 5-7/12/2017

³ 2018-04-D-11-de-3 Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates 17-19/04/2018

Gestützt auf den Beschluss des Obersten Rates über die Reform des Systems der Europäischen Schulen (2009-D-353-de-4);

gestützt auf die Geschäftsordnung des Obersten Rates (Art. 12);

Hat der Gemischte pädagogische Ausschuss im Oktober 2009 seine Funktionsbestimmungen beschlossen, die der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 2., 3. und 4. Dezember desselben Jahres genehmigte.

Die entsprechenden Regelungen wurden in der Sitzung des Obersten Rates vom 7. bis 9. Dezember 2016 geändert und beschlossen.

Im Sinne der administrativen Vereinfachung wurden diese Regeln durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 13., 14. und 15. April 2021 nochmals angepasst und genehmigt.

Artikel 1

Der Gemischte pädagogische Ausschuss (GPA) behandelt pädagogische Fragen, die den Kindergarten, den Primar- und Sekundarbereich sowie gegebenenfalls alle drei Stufen betreffen.

Der GPA fasst Beschlüsse zu pädagogischen Fragen ohne finanzielle Auswirkungen gemäß den Vorschriften aus Artikel 9.

Hinsichtlich der pädagogischen Fragen mit finanziellen Auswirkungen, die einen Beschluss des Haushaltsausschusses und/oder des Obersten Rates erfordern, teilt der GPA diesen Gremien seinen Standpunkt mit. Er bespricht die ihm unterbreiteten Vorschläge, um wenn möglich zu einem Konsens zu gelangen, oder ggf. die unterschiedlichen Optionen herauszustellen.

Artikel 2

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Inspektoren der beiden Inspektionsausschüsse,
- dem Vertreter der Kommission,
- dem Vertreter des EPA, der EIB, EUIPO und der EZB (zu den sie betreffenden Fragen)⁴,
- vier Vertretern der Eltern (zwei für den Kindergarten und Primarbereich, zwei für den Sekundarbereich),
- vier Vertretern der einheitlichen Personalvertretung für das Lehrpersonal (zwei für den Kindergarten und Primarbereich, zwei für den Sekundarbereich),
- den Direktoren/innen,

⁴ Gemäß den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen von 1994 können folgende Vertreter Sitz und Stimme im Gemischten Pädagogischen Ausschuss erhalten: der Vertreter jedweder zwischenstaatlichen Organisation/Institution bzw. Organisation/Institution des privaten Rechts, mit der der Oberste Rat eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen hat. Artikel 2 der vorliegenden Geschäftsordnung ist entsprechend zu aktualisieren.

- zwei Vertretern der beigeordneten Direktoren/innen (ein beigeordneter Direktor für den Sekundarbereich, ein beigeordneter Direktor für den Primarbereich),
- zwei Vertretern der Schüler/innen.

Ein Vertreter der Schulleiter, der Lehrkräfte, der Eltern⁵ und der Schüler⁶ der anerkannten Europäischen Schulen wird als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen.

Nach Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär können sonstige Teilnehmer als Beobachter zwecks Erörterung spezifischer Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.

Artikel 3

Im Gemischten pädagogischen Ausschuss führen jene Inspektoren den Vorsitz, die in den Inspektionsausschüssen den Vorsitz innehaben.

Die Vorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Obersten Rates teil. Die Inspektoren, die den Vorsitz im vorhergehenden Schuljahr wahrgenommen haben, legen dem Obersten Rat auf seiner Sitzung im Dezember einen Bericht über die Arbeiten der Inspektionsausschüsse und des Gemischten pädagogischen Ausschusses vor.

Artikel 4

Der Gemischte pädagogische Ausschuss tritt nach Einberufung durch seine Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär der Europäischen Schulen zwei Mal pro Schuljahr zusammen.

Die Sitzungen finden in Brüssel statt.

Die Sitzungen des Gemischten pädagogischen Ausschusses müssen im Prinzip als Präsenzsitzungen stattfinden. Online-Sitzungen können im Einvernehmen mit dem Generalsekretär und dem Vorsitz organisiert werden oder wenn Präsenzsitzungen aufgrund spezieller Empfehlungen (auferlegt durch die nationalen Behörden und/oder durch das Büro des Generalsekretärs) beschränkt werden.

Bei allen Sitzungen wird eine Konsekutiv- oder Simultanverdolmetschung in die drei Vehikularsprachen sowie die Sprache des Vorsitzes bereitgestellt.

Artikel 5

Der Entwurf der Tagesordnung wird in Absprache zwischen dem Vorsitzenden des Gemischten pädagogischen Ausschusses und dem Generalsekretär vorbereitet.

⁵ Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates April 2013.

⁶ Beschlüsse der Tagung des Obersten Rates April 2017.

Eine Frist⁷ für die Bekanntgabe der Punkte, die auf die Tagesordnung kommen müssen, wird einvernehmlich zwischen dem Vorsitz und dem Generalsekretär festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Punkt auf eine spätere Sitzung verschoben. In Absprache mit dem Generalsekretär kann der Vorsitz in Ausnahmefällen und je nach den Prioritäten jedoch beschließen, diesen – je nach der Art des zu behandelnden Themas – zur Tagesordnung der betroffenen Sitzung hinzuzufügen.

Er ist den Teilnehmern mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin zuzustellen.

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung um einen neuen Tagesordnungspunkt erweitert werden.

Die Punkte der Tagesordnung werden in „Punkte zur Kenntnisnahme“ und in Punkte gegliedert, die eine Stellungnahme oder einen Beschluss des Gemischten pädagogischen Ausschusses voraussetzen.

Die Tagesordnung wird bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Sitzungsbeginn genehmigt.

Die Sitzungsdokumente müssen mindestens fünf Werktage vor dem anberaumten Sitzungstermin in den Hauptsprachen und der Sprache des Vorsitzes bei den Mitgliedern des gemischten Pädagogischen Ausschusses eingehen.

Artikel 6

Der Generalsekretär und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Gemischten pädagogischen Ausschusses teil.

Sie können Bemerkungen äußern, die in der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ der jeweiligen Sitzung erfasst werden.

Artikel 7

Die Schriftführung der Sitzungen des Gemischten pädagogischen Ausschusses und die Erstellung der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ sowie gegebenenfalls die Erklärungen der Delegationen⁸ unterliegen der Verantwortung des Generalsekretärs, und zwar nach folgenden Modalitäten:

1. Die Niederschrift der Stellungnahmen der Punkte, zu denen auf den Sitzungen des Haushaltsausschusses oder des Obersten Rates, die auf die Sitzung des Gemischten pädagogischen Ausschusses folgen, ein Beschluss gefasst werden muss, muss in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden.

⁷ Diesbezüglich wird das BGSES am Anfang der Organisation der pädagogischen Sitzungen per E-Mail eine zeitliche Planung mit den wichtigsten Terminen an die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses senden.

⁸ Unter „Erklärungen der Delegationen“ ist eine Wortmeldung zu verstehen, für die die betroffene Delegation den Vorsitz ausdrücklich darum ersucht hat, sie der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ beizulegen. Ebenso kann der Vorsitz es für notwendig erachten, eine Wortmeldung beizulegen, um die ordnungsgemäße Weiterverfolgung des betroffenen Punktes sicherzustellen.

Daher wird die Niederschrift der Stellungnahmen zu den betroffenen Punkten innerhalb fünf Werktagen nach der Sitzung erstellt und in einer der Arbeitssprachen, die durch diesen ausgewählt wurde, zur Genehmigung an den Vorsitz gesandt. Die Stellungnahmen müssen die Schlussfolgerung reflektieren, die der Vorsitz in der Sitzung zu jedem Punkt gezogen hat.

Nach Genehmigung durch den Vorsitz wird die Niederschrift der Stellungnahmen zu den betreffenden Punkten an die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses zur Information weitergeleitet.

2. Die Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ reflektiert die endgültige Schlussfolgerung der Punkte und nicht die gesamte Diskussion. Die Erklärungen der Delegationen können auf deren Wunsch⁹ beigelegt werden oder können, in bestimmten Fällen, durch den Vorsitz hinzugefügt werden, wenn sich dies für die ordnungsgemäße Weiterverfolgung des betroffenen Punktes als notwendig erweist.

Unter Berücksichtigung der internen Verwaltungsverfahren des BGSES wird der Entwurf der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ innerhalb 15 Werktagen nach der Folgesitzung mit dem Vorsitz nach der Woche der pädagogischen Sitzungen erstellt.

Nach Genehmigung des Vorsitzes nach einer Frist von einem Werktag nach bestätigtem Erhalt des Entwurfs der Niederschrift wird dieser in den drei Arbeitssprachen an die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses gesandt.

Die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses übermitteln ihr Einverständnis oder ihre Anmerkungen innerhalb fünf Werktagen nach Erhalt des Entwurfs der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“. In Absprache mit dem Vorsitz werden Die Kommentare und Anmerkungen der Mitglieder dem Entwurf der Niederschrift beigelegt.

Die endgültige Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ sowie gegebenenfalls die Erklärungen der Delegationen werden nach Genehmigung des Gemischten pädagogischen Ausschusses im schriftlichen Verfahren erstellt. Das schriftliche Verfahren wird innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Versand abgeschlossen.

Nur die *Beschlüsse* aus der endgültigen Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“, die im schriftlichen Verfahren genehmigt wurde, werden auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht werden. Die *Stellungnahmen* werden nicht auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht¹⁰.

Artikel 8

Die Stellungnahmen und/oder Vorschläge des Gemischten pädagogischen Ausschusses zu Händen des Haushaltsausschusses und/oder des Obersten Rates werden einvernehmlich geäußert. In Ermangelung eines Konsenses werden die auseinanderlaufenden Ansichten in der dem Haushaltsausschuss und/oder Obersten Rat übermittelten Stellungnahme ausgewiesen.

⁹ Delegationen, die wünschen, dass ihre Erklärung(en) zur Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ hinzugefügt wird (werden), müssen dem Vorsitz ihre diesbezügliche Anfrage mit ihrer bzw. ihren Erklärung(en) spätestens bei Sitzungsende schriftlich übergeben.

¹⁰ Dies wird auf dem Deckblatt der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“, die im schriftlichen Verfahren zu genehmigen sein wird, deutlich angegeben.

Artikel 9

Pädagogische Fragen, die einen Beschluss des gemischten Pädagogischen Ausschusses erfordern und unter Artikel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung angeführt sind, werden einstimmig oder in Ermangelung eines Konsenses mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

Jedes Mitglied des Gemischten pädagogischen Ausschusses verfügt über eine Stimme: eine Stimme pro Mitgliedstaat und eine Stimme jeweils für die Kommission und ggf. das EPA, die EIB, das EUIPO und die EZB (für Fragen, die sie anbelangen), den Personalausschuss, die Eltern, die Direktoren, die beigeordneten Direktoren und die Schüler.

Ein Beschluss ist gültig, insofern das Quorum, d.h. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, erreicht ist.

Die vom Gemischten pädagogischen Ausschuss gefassten Beschlüsse treten an dem von diesem festgelegten Datum bzw. falls kein Datum festgelegt wird, am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

In dringenden Fällen wird ausnahmsweise ein beschleunigtes Verfahren eingehalten. In diesem Fall informiert der Vorsitz die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses, dass der fragliche Punkt in einem beschleunigten Verfahren genehmigt werden soll. Der zum Beschluss vorgeschlagene Text wird im Laufe der Sitzung schriftlich vorgelegt, damit er vor der Genehmigung ausführlich besprochen werden kann. Der jeweilige Beschlussentwurf wird innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Sitzung an den Vorsitz gesandt.

Nach Übermittlung einer Empfangsbestätigung an das Büro des Generalsekretärs hat der Vorsitz dann 24 Stunden Zeit, um das Dokument zu genehmigen oder seine Anmerkungen zu machen. Der Beschluss wird nach Eingang der Genehmigung oder der Anmerkungen des Vorsitzes, nachdem die notwendigen Anpassungen am Text vorgenommen wurden, auf jeden Fall aber innerhalb 24 Stunden, auf der Website des Büros des Generalsekretärs veröffentlicht. Dieses Verfahren macht es möglich, den Beschluss innerhalb fünf Werktagen nach der Sitzung des Gemischten pädagogischen Ausschusses auf der Website zu veröffentlichen.

Artikel 10

Zwischen zwei Sitzungen des Gemischten pädagogischen Ausschusses kann ein Beschluss über den Weg eines schriftlichen Verfahrens ersucht werden. Die Anwendung eines schriftlichen Verfahrens muss Angelegenheiten vorbehalten bleiben, die eine dringende Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung erfordern.

Die Beschlüsse werden gemäß den Vorschriften nach Artikel 9 oben gefasst.

Das Dokument mit dem Ergebnis eines schriftlichen Verfahrens wird auf der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung des Gemischten pädagogischen Ausschusses unter der Rubrik „Schriftliche Mitteilungen“ vermeldet.

Artikel 11

Die Beschlüsse des Gemischten pädagogischen Ausschusses werden den anderen Mitgliedern des Systems über das Website des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen unter folgender Adresse mitgeteilt: www.eursec.eu.

Artikel 12

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses wird zu den Sitzungen des Gemischten pädagogischen Ausschusses eingeladen.

Artikel 13

Der Gemischte pädagogische Ausschuss kann dem Obersten Rat die Gründung von Arbeitsgruppen vorschlagen.

Diese Arbeitsgruppen dienen hauptsächlich dazu, dem Gemischten pädagogischen Ausschuss Überlegungen zu übermitteln, die ihm bei seiner Stellungnahme behilflich sind.

Der Vorschlag zur Gründung einer Arbeitsgruppe muss mit einem Arbeitsplan und einer Finanzübersicht versehen werden.

Mitglieder des Haushaltsausschusses können bei Bedarf zur Teilnahme an den Arbeiten einer Arbeitsgruppe des Gemischten pädagogischen Ausschusses eingeladen werden. Ebenso können Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses an Arbeitsgruppen teilnehmen, die im Rahmen der Arbeiten des Haushaltsausschusses gegründet wurden.

Diese Teilnahme bedeutet jedoch nicht, dass sie in diesen Arbeitsgruppen den Gemischten pädagogischen Ausschuss vertreten und einen Vorbescheid über die Besprechungen und künftigen Beschlüsse des Ausschusses geben.

Artikel 14

Die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reise- und Unterkunftskosten gemäß den Vorschriften der vom Obersten Rat genehmigten Regelwerke. Diese Kosten werden über den Haushalt des Büros des Generalsekretärs finanziert.

Die Erstattung von Kosten zu Lasten des Haushalts des Büros des Generalsekretärs, die infolge der Teilnahme anderer Personen oder Experten entstehen, ist auf Fälle beschränkt, in denen eine Einladung durch das Büro des Generalsekretärs erfolgt ist.

Die Gesamtkosten der Sitzungen werden jeweils in der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ der folgenden Sitzung festgehalten.

Artikel 15

Der Gemischte pädagogische Ausschuss wendet die im Anhang befindlichen Bestimmungen zum Sitzungsverlauf an.

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSS:

Sitzungsverlauf

1. Zu Sitzungsbeginn hat der Vorsitz jene Informationen zu bieten, die notwendig für die Durchführung der Sitzung sind, und insbesondere die Dauer anzugeben, die diesen vereinzelt Punkten zu widmen ist. Er hat zu verhindern, dass lange Einführungsreden gehalten und Informationen wiederholt werden, die den Mitgliedern bereits bekannt sind.
2. Punkte, die nur zur Information geboten werden, werden in Form von schriftlichen Mitteilungen in die Tagesordnung aufgenommen und sind nicht Gegenstand von Aussprachen.
3. Zu Beginn einer Diskussion zu einer grundlegenden Frage hat der Vorsitz – je nach Art der erforderlichen Aussprachen – die Mitglieder über die Höchstdauer ihrer Wortmeldungen zu diesem Punkt zu informieren.
4. Vollständige Rundtischgespräche sind grundsätzlich nicht zulässig; sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen zu spezifischen Fragen stattfinden, wobei der Vorsitz jede Wortmeldung zeitlich zu begrenzen hat.
5. Der Vorsitz hat die Aussprachen so weit wie möglich zu überwachen, indem er die Mitglieder u.a. dazu auffordert, auf Kompromisstexte oder spezifische Vorschläge einzugehen.
6. Während und zu Ende der Sitzungen hat der Vorsitz von langen Zusammenfassungen der Aussprachen abzusehen und sich damit zu begnügen, die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Substanz und/oder einzuschlagenden Verfahrensweise in kurzer Form zusammenzufassen. Diese Schlussfolgerung wird in die Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ aufgenommen, die den Beschluss oder die Stellungnahme des Gemischten pädagogischen Ausschusses reflektiert.
7. Die Mitglieder haben zu verhindern, Punkte zu wiederholen, die bereits in vormaligen Wortmeldungen erwähnt wurden. Ihre Wortmeldungen haben kurz, präzise und zielgerichtet zu sein.
8. Bei der Besprechung von Texten haben die Mitglieder konkrete Entwurfsvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, statt der einfachen Bekundung ihrer Ablehnung eines spezifischen Vorschlags.
9. Mit Ausnahme gegenteiliger Anweisungen seitens des Vorsitizes haben die Mitglieder von einer Wortmeldung abzusehen, falls sie mit einem bestimmten Vorschlag einverstanden sind; in diesem Fall wird das Stillschweigen als grundsätzliche Befürwortung gewertet.
10. Der Vorsitz veranlasst eine Abstimmung, wenn er diese im Sinne der Klärung des Beschlusses für notwendig erachtet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses veranlasst der Vorsitz automatisch eine Abstimmung.